

Leitfaden zur Umsetzung einer Dispensation (in Fachbereichen)

Einzelne Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Lage sind, individuelle minimale Ziele zu erreichen und schulisch einer hohen Belastung ausgesetzt sind, können von einzelnen Fachbereichen dispensiert werden. Die nicht besuchten Lektionen müssen durch geeignete fördernde Massnahmen kompensiert werden. Dispensationen sollen zurückhaltend und begründet vorgenommen werden. Sie werden regelmässig überprüft und bei Bedarf neu beurteilt. Aus Verhaltensgründen und aus konfessionellen oder weltanschaulichen Gründen dürfen keine Dispensationen erfolgen.

Zur Beurteilung, ob eine Dispensation in einer Fremdsprache erfolgen kann, ist zu empfehlen, dass alle Schülerinnen und Schüler zu Beginn der 3. Klasse am Englischunterricht und zu Beginn der 5. Klasse am Französischunterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler erhalten somit die Chance zu zeigen, ob sie dem Unterricht im neuen Fach folgen können.

1. Rechtliche Hinweise

Formaler Entscheid bei jeglichen Dispensationen

Ein formaler Entscheid zu jeglicher Dispensation in einem Fach hat schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen. Im Entscheid ist der Hinweis festzuhalten, dass ein allfälliger Wiedereinstieg mit erheblichem Zusatzaufwand seitens der Schülerin oder des Schülers verbunden ist.

Dispensation von allen Fachbereichen ausser von Fremdsprachen

Für die Dispensation ist je nach Kompetenzverteilung die Schulbehörde oder die Schulleitung zuständig. Über diese Dispensationen ist die Schulaufsicht zu informieren. Eine Dispensation kann nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Einverständnis muss schriftlich eingeholt werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Folgen für die schulische und berufliche Laufbahn aufzuklären. Es erfolgt ein entsprechender Eintrag ins Zeugnis. (§ 35b, VSV und § 13 Absatz 2, Beurteilungsreglement)

Dispensation von Fremdsprachen

Dispensationen in Fremdsprachen sind niederschwelliger möglich. Die Schulleitung kann in Französisch und Englisch in Absprache mit der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten ohne Beizug der Schulaufsicht über Dispensationen entscheiden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Folgen für die schulische und berufliche Laufbahn aufzuklären. Es braucht kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Es erfolgt ein entsprechender Eintrag ins Zeugnis. (§ 35b, VSV und § 13 Absatz 2, Beurteilungsreglement)

Hinweis: Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler des Typs G ab der 2. oder 3. Klasse Sekundarschule auf den Unterricht in

2/2

einer Fremdsprache zu Gunsten anderer Fächer gemäss Angebot im Wahlpflichtbereich verzichten, vgl. [Studentafel Sekundarschule \(August 2024\)](#). Dafür ist keine Dispositionsentscheid nötig.

2. Dispositionsgründe und Förderung

Folgende Dispositionsgründe sind möglich:

- markante und dauerhafte Schwächen im entsprechenden Fachbereich
- individuelle Minimalziele werden nicht erreicht
- Schülerinnen und Schüler mit einer oder mehreren Lernzielanpassungen
- dauerhaft hohe schulische Belastung der Schülerin oder des Schülers

Zur Förderung von dispensierten Schülerinnen und Schüler

Die Förderung der dispensierten Schülerinnen und Schüler während des entsprechenden Unterrichts ist eine gemeinsame Aufgabe der Klassen- oder Fachlehrperson, der SHP und der Schulleitung. Es ist möglich, dass dispensierte Schülerinnen und Schüler dennoch am Unterricht teilnehmen, jedoch nicht benotet werden. Die Handhabung wird im lokalen Förderkonzept beschrieben.

3. Dispensationen im den Fremdsprachen beim Übertritt in die Sekundarstufe I

Beim Übertritt in die Sekundarstufe I werden die Dispensationen in einem gemeinsamen Gespräch zwischen zuständigen abgebenden und aufnehmenden Lehrpersonen neu beurteilt.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund dieser Neubeurteilung (z.B. Berufswunsch) in der Sekundarstufe I mit Französisch/Englisch beginnen, werden in einen Kurs, in der Regel Niveau g, eingeteilt und beschult.

Die Erziehungsberechtigten werden angehalten, die Förderung durch geeignete Massnahmen (Zusatzunterricht, Ferienkurse) zu unterstützen. Die Schule und das Amt für Volksschule helfen ihnen mit der Vermittlung entsprechender Angebote und Adressen.